Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 24 (2010)

Artikel: "Wenn er aber Vogelfallen aufstellt, so bleibt er ein Fremder" : Kategorien von Ungleichheit und Gleichheit im schweizerischen Assimilationsdiskurs 1919-2000

Autor: Argast, Regula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regula Argast

«Wenn er aber Vogelfallen aufstellt, so bleibt er ein Fremder»

Kategorien von Ungleichheit und Gleichheit im schweizerischen Assimilationsdiskurs 1919–2000

Kurz nach Ende des Ersten Weltkriegs, im Juni 1919, legte der schweizerische Bundesrat dem Parlament eine Gesetzesvorlage zur Verschärfung der Einbürgerungsbestimmungen vor. Den politischen Rahmen dafür bildeten protektionistische Entwicklungen, die mit dem Ersten Weltkrieg eingesetzt hatten oder dynamisiert worden waren: der in Europa nun vorherrschende integrale Nationalismus,[1] das Ende der europaweiten Personenfreizügigkeit,[2] die zunehmend lauter werdende, fremdenfeindlich argumentierende Neue Rechte der Schweiz, die sich um 1900 als lose Verbindung konservativer Intellektueller, Wissenschaftler und Politiker zu formieren begonnen hatte,[3] sowie die Gründung der schweizerischen Zentralstelle für die Fremdenpolizei im Jahr 1917 und ihre ethnisch-kulturell motivierte «Überfremdungsbekämpfung».[4]

Die Gesetzesänderung betraf die Wohnsitzfrist für Einbürgerungen. Diese sollte von vier auf sechs Jahre erhöht werden. Der Bundesrat begründete die Verschärfung damit, dass die Frist von sechs Jahren Gewähr biete, dass nur noch «assimilierte» Ausländer eingebürgert werden.[5] Den Begriff der «Assimilation» definierte er dabei als die «ernstliche und aufrichtige Anpassung an die schweizerische Eigenart»,[6] wobei er nicht ausführte, was unter der Wendung «schweizerische Eigenart» zu verstehen sei. Mit dieser Definition verlieh der Bundesrat einem Verständnis von «Assimilation» als ethnisch-kulturellem Differenzprinzip Ausdruck. Bereits damals definierten die Sozialwissenschaften «Assimilation» als einen Prozess, in dessen Verlauf «Angehörige von Minderheiten kulturell in der Aufnahmegesellschaft aufgehen».[7] Die Anpassung an und die Internalisierung von als schweizerisch geltenden Traditionen, Wert- und Verhaltensmustern sollte nun als wichtigste Voraussetzung für die Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz gelten. Damit verabschiedete sich der Bundesrat von einem ganz anderen, nämlich staatszentrierten und republikanischen Prinzip von «Assimilation». Dieses Prinzip ging auf die Französische Revolution zurück und meinte die staatsbürgerliche Integration von Männern mittels Einbürgerung.[8] Noch vor dem Ersten Weltkrieg hatten in der Schweiz juristische Experten, Parlamentarier und Bundesräte das staatszentrierte Assimilationsprinzip fast einstimmig

vertreten, womit konsequenterweise die Vorstellung verbunden gewesen war, dass die Einbürgerung einen Schritt auf dem Weg zur «Assimilation», also der staatsbürgerlichen Gleichstellung, darstelle,[9] dies zu einem Zeitpunkt, als die Neue Rechte in der Schweiz bereits ethnonationales Gedankengut verbreitete.[10]

Der geschilderte Paradigmenwechsel von einem staatszentrierten zu einem ethnisch-kulturellen Assimilationsverständnis im Zuge des Ersten Weltkriegs ist allerdings nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen, sondern deren Ausgangspunkt. So geht der Beitrag am Beispiel bundesstaatlicher und kantonaler Einbürgerungspolitik und -prozeduren dem historischen Wandel des allgemein als ethnisch-kulturell bezeichneten und von der bisherigen Forschung noch kaum differenzierter betrachteten Assimilationskonzepts in der Schweiz zwischen 1919 und dem ausgehenden 20. Jahrhundert nach. Gefragt wird nach den Kontinuitäten und Verschiebungen der konkreten Assimilationskriterien, die seit dem Ende des Ersten Weltkriegs Ungleichheit und Gleichheit konstruierten. Dabei wird der Begriff der «Assimilation» gemäss der gängigen Definition heutiger Sozialwissenschaften verstanden, und zwar als «Vorgang der Durchdringung und Verschmelzung, bei dem Einzelne oder Gruppen die Traditionen, Wert- und Verhaltensmuster anderer Gruppen übernehmen und in diesen allmählich aufgehen».[11] Gleichzeitig geht der Beitrag in Anlehnung an Uli Bielefeld und Zygmunt Bauman von einer historisch-kritischen Definition aus. Danach stellt «Assimilation» ein Herrschaftsinstrument moderner Nationalstaaten dar, die damit ihren Anspruch auf die hegemoniale Deutungsmacht kultureller Identität durchzusetzen versuchen.[12] Während «Assimilation» also vorgibt, ethnisch-kulturelle Ungleichheit zu verringern, verfestigt sie diese gerade durch die Zuschreibung von Fremd und Eigen, von Ungleichheit und Gleichheit. Auf diese Weise entsteht ein imaginärer Normbereich ethnisch-kultureller Homogenität, der die Kohäsion zwischen den vermeintlich Gleichen stärkt und die Differenz zu den vermeintlich Ungleichen festigt.

Mit der Frage nach dem historischen Wandel konkreter Assimilationskriterien geht auch eine kritische Betrachtung der Bezeichnung «ethnisch-kulturell» einher, worunter im Folgenden sowohl eine kulturtheoretische als auch eine historische Kategorie verstanden wird, welche die «Zugehörigkeit zu einer bestimmten ‹Rasse›, einem ‹Volk› oder einer ‹Nation›» zu beschreiben versucht.[13] Dabei wird in Anlehnung an das Konzept des «differentiellen Rassismus» Pierre-André Taguieffs von der Hypothese ausgegangen,[14] dass der Zweite Weltkrieg für die Ausdifferenzierung der ethnisch-kulturell verstandenen «Assimilation» eine wichtige Zäsur darstellt, dies im Gegensatz zu bisherigen Forschungsergebnissen zum Schweizer Bürgerrecht, welche die Bedeutung des Zweiten Weltkriegs für dessen Entwicklung als gering erachten.[15] Nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Shoah, so Taguieff, sei der Rassenbegriff seit den 1970er-Jahren kulturalisiert worden und habe seine biologischen Komponenten verloren. Eine ähnliche Ausdifferenzierung scheint bei dem schweizerischen Assimilationskonzept in der zweiten Hälfte des

20. Jahrhunderts stattgefunden zu haben. So argumentiert der Beitrag, dass sich die allgemein als ethnisch-kulturell bezeichneten Assimilationskriterien nach 1945 von hauptsächlich ethnisch-biologistischen zu habituellen, den Lebensstil und das Verhalten betreffenden Kriterien verschoben haben.[16]

«Kulturstand», «Volkstum», «Fremdkörper»: «Assimilation» zwischen 1919 und 1945

Zunächst zum Assimilationskonzept der Zwischenkriegszeit. Zwei Jahre nach der erwähnten bundesrätlichen Definition der «Assimilation» als Anpassung an die «schweizerische Eigenart» konkretisierte der Bundesrat in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 2. Dezember 1921, welche Politik bezüglich der Anforderung an die «Assimilation» bei der Einbürgerung verfolgt werden sollte.[17] So wies der Bundesrat die Kantonsregierungen explizit an, bei der Prüfung der Bürgerrechtsbewerber ethnische Kriterien ins Auge zu fassen. Die Kantonsbehörden sollten insbesondere untersuchen, «ob der Bewerber den schweizerischen Verhältnissen und Anschauungen assimiliert ist oder sich zur Assimilation eignet, wobei ebensowohl auf die persönlichen als auf die ethnischen Faktoren Gewicht zu legen ist».[18] Nach Ansicht des Bundesrates war es «von höchster Wichtigkeit, dass keine Elemente zum Bürgerrecht zugelassen werden, deren Vorleben nicht intakt ist oder die vermöge ihres Kulturstandes und ihrer ethnischen Eigenschaften in unserm Volkstum als Fremdkörper erscheinen müssten».[19]

Das bundesrätliche Kreisschreiben von 1921 stellt ein Dokument dar, das den Paradigmenwechsel von einem staatszentrierten, republikanischen zu einem ethnisch-kulturellen Assimilationsverständnis in der Landesregierung auf den Punkt bringt. Zwar können die sprachlich offenen Wendungen wie «Assimilation» an die «schweizerische[n] Verhältnisse und Anschauungen» als Ausdruck eines Assimilationsverständnisses gedeutet werden, das auf die politische Kultur der Schweiz mit ihren direktdemokratischen Elementen zielt. Doch die explizite Forderung, bei der Einbürgerung auch ethnische Eigenschaften zu prüfen, lassen diese Interpretation wenig plausibel erscheinen. Vielmehr macht die Forderung klar, dass hier einem ethnisch-kulturellen Assimilationsverständnis das Wort geredet wurde. Mehr noch: Mit Begriffen wie «Kulturstand», «Volkstum» und «Fremdkörper» wurden auch sozialdarwinistische, völkische und biologistische Vorstellungen transportiert. Das damalige bundesrätliche Assimilationskonzept kann daher auch als ethnisch-biologistisch bezeichnet werden.

Über die nicht näher definierten Begriffe wie «Kulturstand» und «Volkstum» hinaus blieb das Assimilationskonzept im Kreisschreiben des Bundesrats abstrakt. Dennoch war für die damaligen Behörden – sei es auf Bundesebene, sei es auf Kantonsebene

– klar, auf welche Gruppen von Menschen dieses Assimilationskonzept gemünzt war. So konnte der Bundesrat auf ein kollektives, implizites Wissen setzen, wonach bestimmte Personengruppen als «nichtassimilierbar» galten. In den Jahren zuvor war bei Treffen der Neuen Helvetischen Gesellschaft, der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, in der *Schweizerischen Juristenzeitung*, der Kulturzeitschrift *Wissen und Leben* und nicht zuletzt im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) immer wieder darauf hingewiesen worden, wen es auszuschliessen gelte: Menschen aus aussereuropäischen Ländern, Slawen und Juden.[20]

Mehrfach ist von der Forschung darauf hingewiesen worden, dass die behördliche «Überfremdungsbekämpfung» in der Schweiz der Zwischenkriegszeit eine stark antisemitische Fixierung aufwies und sich hauptsächlich gegen Jüdinnen und Juden aus Russland und Osteuropa richtete.[21] Eine solche Fixierung ist auch in zahlreichen behördlichen Dokumenten und Zeitschriftenartikeln der Zwischenkriegszeit für das Etikett «nichtassimilierbar» zu beobachten, das grundsätzlich für sogenannte Ostjuden galt. So äusserte sich beispielsweise der renommierte Schweizer Staatsrechtler Walter Burckhardt in einem viel beachteten Aufsatz im Jahr 1921 dahingehend, dass die Niederlassung denjenigen zu verweigern sei, «welche die ethnische Zusammensetzung unseres Volksstammes oder besser gesagt: unserer Volksstämme wesentlich alterieren». Dabei dachte Burckhardt «namentlich an die aussereuropäischen und osteuropäischen Staaten slawischer Bevölkerung mit starkem jüdischen Einschlag».[22] Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Verwendung des Begriffs «Volksstamm», der auf die Vorstellung von biologischen Abstammungsgemeinschaften verweist und in den 1930er-Jahren wiederholt von Beamten der Bürgerrechtsabteilung im EJPD aufgegriffen wurde.[23] Damit wurde das politische Konzept der «Willensnation», wie es Carl Hilty im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts propagiert hatte, unterwandert.[24] Im Jahr 1926 hatte die Vorstellung der «Nichtassimilierbarkeit» von Juden aus Russland und Osteuropa in der Bundesverwaltung konkrete Folgen. Heinrich Rothmund, Chef der Fremdenpolizei, verordnete einen Einbürgerungsstopp für ostjüdische Einwanderer der ersten Generation.[25] Als das schweizerische Parlament fünf Jahre später, im März 1931, das Bundesgesetz über Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer erliess, wurde die antisemitische Politik auch im bisher fehlenden bundesstaatlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrecht verankert.[26]

Die theoretische Auseinandersetzung mit der Frage der «Assimilation» riss in der Polizeiabteilung im EJPD aber auch in den folgenden Jahren nicht ab. Max Ruth, einflussreicher erster Adjunkt in der Polizeiabteilung, entwickelte im Jahr 1938 die Vorstellung einer schweizerischen Abstammungsgemeinschaft weiter und bezeichnete das Schweizer Bürgerrecht als «Stammesbürgerrecht». Die seit den 1920er-Jahren stattfindende Biologisierung des Assimilationskonzepts fortführend, ging er davon aus, dass «boden- und artfremd[e]» Immigranten weniger «anpassungsfähig» seien. Als «nicht anpassungsfähig und ganz unerwünscht» bezeichnete er «alle Anders-

farbigen; ebenso die Ostjuden».[27] Gleichzeitig pochte Ruth auf das Bekenntnis zur Demokratie als Assimilationskriterium.[28]

Welch grossen Ermessensspielraum das Konzept der «Assimilation» den Ausländerbehörden verlieh, zeigen weitere Überlegungen des Chefdenkers Ruth: Seiner Meinung nach machten gerade «Beteuerungen gut schweizerischer Gesinnung eines Ausländers» zumeist einen ungünstigen Eindruck. «Schnelle und beflissene Anpassung» sei daher «immer verdächtig und unerwünscht».[29] Die ausgrenzende Logik und Willkür des Assimilationskonzepts werden mit diesem Beispiel besonders deutlich.

Verschärfte Einbürgerungsbestimmungen und die Forderung nach einer ethnisch-kulturellen «Assimilation» waren auch in den Kantonen Ausdruck der Richtungsänderung seit dem Ersten Weltkrieg.[30] So hielt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Jahr 1941 fest, «dass die Ausländer ‹auf Herz und Nieren› zu prüfen sind, ob sie unser Bürgerrecht verdienen. Auch wir wollen nur Ausländer in unsern Staatsverband aufnehmen, die innerlich Schweizer sind. […] Darnach wird heute in unserm Kanton der Frage der Assimilation der Bürgerrechtspetenten grösste Aufmerksamkeit geschenkt.»[31]

Die Historikerin Beatrice Montanari Häusler hat gezeigt, dass das Kriterium der «Assimilation» in Basel auch auf der Ebene der Einbürgerungsprozeduren zur Anwendung gelangte. Allerdings scheint das Kriterium zwischen 1919 und 1945 nicht die Wirkungsmacht erreicht zu haben wie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. So machten in den 1930er-Jahren Gesuche, die mit der Begründung «mangelnde Assimilation» abgewiesen wurden, lediglich 5% der abgelehnten Gesuche aus.[32] Die Untersuchung von Montanari Häusler bestätigt aber die auf diskursiver Ebene auszumachende antijüdische Fixierung des Assimilationsparadigmas auch auf prozeduraler Ebene. Sie zeigt, dass jüdische Bürgerrechtsbewerber in der Stadt Basel in den 1930er-Jahren mehr als alle anderen religiösen Gruppen aus Assimilationsgründen abgelehnt wurden.[33] Gleichzeitig betont Montanari Häusler, dass es dabei «nicht ausschliesslich um [die] Konfession als vielmehr um [die] Abstammung ging»,[34] da die meisten der abgewiesenen Juden aus Osteuropa stammten.[35]

Es ist zu betonen, dass sich das schweizerische Assimilationskonzept der Zwischenkriegszeit auch gegen Frauen richtete. Wiederum war es der Chefbeamte Ruth, der sich dazu äusserte und die ungleichen Geschlechterverhältnisse in Fragen der «Assimilation» zu rechtfertigen versuchte: Das Assimilationserfordernis gelte auch für ehemalige Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben und sich nun – als Witwe oder geschiedene Frau – wieder einbürgern lassen wollen.[36] Schliesslich, so Ruth, könne «im Ernstfalle eben doch nicht mehr voll» auf eine Schweizerin gezählt werden, die einen Ausländer heiratet.[37] Ruths Ausführungen unterstrichen die damals bereits restriktive Wiedereinbürgerungspolitik für ehemalige Schweizerinnen, die, besonders für Jüdinnen im Ausland, lebensbedrohliche Folgen haben konnte.[38]

Mit der streng gehandhabten Wiedereinbürgerungspolitik und der Assimilationsforderung gegenüber ehemaligen Schweizerinnen verfolgten die Behörden der Polizeiabteilung im EJPD wohl das Ziel, die nationale Loyalität der Schweizerinnen zu erzwingen. Auch die ethnisch-kulturell und ethnisch-biologistisch motivierte Konstruktion von «nichtassimilierbaren» Bevölkerungsgruppen kann von einer funktionalistischen Perspektive aus betrachtet werden. So ist zu vermuten, dass das schweizerische Assimilationskonzept in der Zeit zwischen 1919 und 1945 eine einigende Wirkung auf die schweizerische Gesellschaft ausüben sollte. Die schweizerische Gesellschaft der Nachkriegszeit war von tiefen Rissen zwischen sozialen Schichten, politischen Parteien sowie den deutsch- und französischsprachigen Landesteilen durchzogen.[39] Die Konstruktion eines sowohl ethnisch-kulturell als auch ethnisch-biologistisch definierten Aussen in Gestalt des «Ostjuden» sollte dazu beitragen, die trennenden Kräfte innerhalb der schweizerischen Gesellschaft zu neutralisieren. Darüber hinaus sollte dieses Aussen die Schweizer auf die Abwehr gegenüber dem Bolschewismus einschwören. Später kam mit der Geistigen Landesverteidigung der Versuch hinzu, faschistische und nationalsozialistische Einflüsse abzuwehren. Über die funktionalistische Sichtweise hinaus muss jedoch auch der Antisemitismus helvetischer Prägung in die Interpretation einbezogen werden. Dieser besass seine eigene Dynamik, die bei der Erklärung der antisemitischen Fixierung des Assimilationsbegriffs berücksichtigt werden muss.[40]

Ein schweizerischer Lebensstil? «Assimilation» seit den 1950er-Jahren

Nach dem Zweiten Weltkrieg veränderte sich das Assimilationskonzept der schweizerischen Ausländerbehörden in mehrfacher Hinsicht. Zum einen verlor das Konzept – von wenigen Ausnahmen abgesehen – sowohl seine ethnisch-biologistische Komponente als auch seine antisemitische Prägung; die Shoah hatte auch in der Schweiz einem expliziten behördlichen Rassismus und Antisemitismus Grenzen gesetzt. Zum andern wurden nun konkrete Vorstellungen eines sogenannt schweizerischen Lebensstils bestimmend. Dieser Wandel bedeutete jedoch nicht, dass die Einbürgerungsbehörden davon absahen, bestimmte Personengruppen ins Auge zu fassen, deren «Assimilation» als besonders fraglich galt. Dazu gehörten nun hauptsächlich die aus Südeuropa zugewanderten Menschen, die in der beginnenden Hochkonjunktur kurz nach dem Zweiten Weltkrieg in grosser Zahl von schweizerischen Unternehmen angeworben worden waren.[41] Als billige Arbeitskräfte und als kulturell fremd wahrgenommen, rückten sie bald ins Zentrum der ausländerpolitischen Debatten. Seit den späten 1960er-Jahren kam es zu mehreren Gesetzesinitiativen, die eine Reduktion des Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung anstrebten, insbesondere die sogenannte Schwarzenbach-Initiative im Jahr 1970, benannt nach dem Rechtspo-

pulisten James Schwarzenbach und lanciert von der «Nationalen Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat».[42]
Zwar wurde auf Bundesebene bereits zu Beginn der 1960er-Jahre dafür plädiert, dass die Integration der ausländischen Arbeitskräfte in die schweizerische Gesellschaft verbessert und Massnahmen zur Erleichterung der Einbürgerung getroffen werden müssten.[43] Dennoch verabschiedeten sich die bundesstaatlichen und kantonalen Einbürgerungsbehörden nicht vom Konzept der «Assimilation». Dieses galt noch immer als zentrales Instrument der «Überfremdungsbekämpfung».[44] Die Abhandlungen, die sich damals mit der «Assimilation» beschäftigten, sind zahlreich. Exemplarisch wird im Folgenden auf den über hundertseitigen, im Jahr 1968 veröffentlichten Leitfaden *Vom Anderssein zur Assimilation: Merkmale zur Beurteilung der Assimilationsreife der Ausländer* eingegangen, der vom damaligen Vorsteher der Berner Fremdenpolizei, Marc Virot, verfasst wurde.[45]
Der Leitfaden versammelt in schier unerschöpflicher Vielfalt diejenigen Merkmale, an denen die sogenannte Assimilationsreife der einbürgerungswilligen Ausländer gemessen werden sollte. Eine der wichtigsten Bedingungen für die «Assimilation» erkannte Virot darin, dass die Ausländer ihre eigenen Leitbilder vergessen mussten. Gemäss dem Leitfaden sollten sie «zu unseren Dogmen positiv eingestellt sein, wie Pünktlichkeit, Genauigkeit, Gründlichkeit, Ordnung, Perfektion, Ehrlichkeit, Sauberkeit, Ruhe, Gewissenhaftigkeit, Zucht, Disziplin, Bürgerlichkeit, Solidarität, Verantwortungssinn, sozialer Friede».[46] Diese Liste guter Eigenschaften impliziert, dass Virot diese Eigenschaften als Inbegriff eines «schweizerischen Lebensstils» und «schweizerischen Habitus» sah. Gleichzeitig schwingt in der Aufzählung mit, dass Menschen ausländischer Herkunft diese Eigenschaften nicht besitzen. Darüber hinaus verdeutlicht der Katalog, dass die ethnisch-biologistischen Kriterien, wie sie die schweizerische Vorstellung von der «Nichtassimilierbarkeit» vor 1945 gekennzeichnet hatten, zumeist durch konkrete, habituelle und den Lebensstil betreffende Kriterien ersetzt worden waren.
An immer neuen Beispielen demonstrierte Virot, wie «assimilierte» von «nichtassimilierten» Ausländern zu unterscheiden seien. So hielt er bezüglich der Essgewohnheiten fest: «Wir dürfen nicht verlangen, ein Ausländer soll statt Chianti oder Rioja wie wir französischen Wein oder Coca-Cola trinken. Wenn er aber Vogelfallen aufstellt, so bleibt er ein Fremder.»[47] Ebenso wenig dürfe ein Ausländer «verlangen, dass die Küche restlos seine heimatliche Ernährung reproduziert, weil er damit beweist, dass er sein Milieu nicht aufgeben will, was ebenfalls zutrifft, wenn er darauf beharrt, seine eigene Kochgelegenheit in der Baracke zu besitzen».[48]
Virot beschrieb auch, wie sich Ausländer auf offener Strasse benehmen sollten, womit wohl indirekt auch an das Verhalten der Schweizerinnen und Schweizer appelliert wurde. «Assimilation» scheint in diesen Fällen mit Wohlverhalten, guter Erziehung und Ordnungsbewusstsein zusammenzufallen: «Wir möchten ganz allgemein, dass sich die Ausländer anständig, gut erzogen und zivilisiert verhalten, also nicht grölen,

sich betrinken und Skandal erregen, […] Frauen nicht belästigen, die Strassen und Wohnungen nicht verunreinigen, nicht respektlos sind, […] im Tram oder Bus gesittet aufschliessen, vor Schaltern ruhig in der Reihe anstehen und nicht rauchen, wo dies verboten ist.»[49] Wiederholt äusserte sich Virot in seinen Ausführungen über Menschen aus dem europäischen Süden. Beispielsweise war Virot überzeugt: «Unassimiliert ist vor allem jener Süditaliener, der emotional und vor allem schwärmerisch-sentimental bei uns das Gefühl hat, es sei in seiner Heimat alles schöner und besser […].»[50]

Das geschilderte Assimilationskonzept fand seine Entsprechung in den Einbürgerungsprozeduren der Kantone und Gemeinden. So wurde im Jahr 1964 die Bestimmung der «Assimilation» in das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Stadt aufgenommen, obwohl sie dort bereits seit Jahrzehnten Anwendung fand. Mit dem Begriff der «Assimilation», so die kantonale parlamentarische Kommission, die sich mit dem damaligen Gesetzesentwurf beschäftigte, werde «den Behörden die Möglichkeit geboten, den Grad der Anpassung und die Einstellung zur Wahlheimat durch den Bewerber im Einzelnen individuell abzuklären und festzustellen. Nicht nur Kenntnisse in Geschichte und Geographie unseres Landes, über das tägliche politische Geschehen werden verlangt; nötig ist auch eine *innere* Verbundenheit, die befähigt, von den Mitbürgern als seinesgleichen angesehen zu werden. […] im Benehmen des Bewerbers und in seiner Einstellung zur sprachlichen und kulturellen Eigenart unseres Gemeinwesens [soll] die Achtung vor den in unserem Gebiet herrschenden Gebräuchen erkennbar werden.»[51]

Die abgelehnten Einbürgerungsgesuche aufgrund «mangelnder Assimilation» betrugen in den 1960er-Jahren, wie wiederum Montanari Häusler zeigt, in Basel bereits 25%.[52] Ausser konkreten Verhaltensweisen und Sprachkenntnissen bildete nun explizit auch die politische Einstellung einen zentralen und immer wieder erwähnten Mosaikstein der «Assimilation». So lautete im Jahr 1951 der Antrag der Bürgerkommission bei einem Gesuchsteller aus Baden, der in der Schweiz geboren war: «Wir halten eine Einbürgerung in Berücksichtigung der politischen Belastung für verfrüht.»[53] Gemeint war die Haltung des Bewerbers gegenüber dem Nationalsozialismus. Ebenso lehnte der Bürgerrat das im Jahr 1952 gestellte Einbürgerungsgesuch eines seit Geburt in Basel lebenden kantonsfremden Schweizers mit der Begründung ab: «[…] weil führendes Mitglied der Partei der Arbeit.»[54]

Die Beispiele zeigen, dass sich das schweizerische Assimilationskonzept ähnlich der Vorstellung des differentiellen Rassismus von Pierre-André Taguieff in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ausdifferenziert hat. Während die «Assimilation» nun an konkreten Verhaltensweisen, dem Lebensstil und der politischen Gesinnung gemessen wurde, die als schweizerisch galten, trat das Konzept der ethnisch-biologistisch und antisemitisch begründeten «Nichtassimilierbarkeit» auf behördlicher Ebene in den Hintergrund.[55] Insofern kann das schweizerische Assimilationskonzept seit der Mitte des 20. Jahrhunderts als ethnisch-kulturell und zugleich habituell bezeichnet

werden. Die diskriminierende Seite der «Assimilation» liess sich damit jedoch nicht beseitigen. Mit dem neuen Assimilationskonzept nahmen die Behörden weiterhin einzelne Einwanderergruppen stärker in den Blick als andere.

Schluss

In den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts zeichnete sich sowohl auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen die Tendenz ab, die Bedingungen für den Zugang zum Schweizer Bürgerrecht zu erleichtern.[56] In diesem Zusammenhang stellten die Bundes- und manche Kantonsbehörden die «Assimilation» als Bedingung für die Einbürgerung in Frage und ersetzten diese wie andere europäische Länder durch den Begriff der «Integration», verstanden als «Teilhabe an den Strukturen der Aufnahmegesellschaft».[57] So sprach das im Jahr 1990 revidierte Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung für die Einbürgerung nicht mehr von «Assimilation», sondern stellte die Bedingung auf, dass Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten «in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert» und «mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut» sein müssen.[58] Der Bundesrat war der Überzeugung, dass von einem Einbürgerungsbewerber keineswegs mehr verlangt werden könne, «dass er seine bisherige Identität ablegt und ‹in eine andere Haut schlüpft›».[59]
Während die Forderung nach ethnisch-kultureller «Assimilation» in Gesetzestexten und Einbürgerungsdiskursen seither vermieden wird, lebt die «Assimilation» in den Prozeduren mancher Einbürgerungsbehörde fort.[60] Womöglich ist es gerade die historische Ausdifferenzierung nach 1945 von einem ethnisch-biologistischen zu einem habituellen und den Lebensstil betreffenden Assimilationskonzept, welche die Grenzen zwischen «Integration» und «Assimilation» verschwimmen lässt. Eine konsequente Abwendung vom Konzept der «Assimilation» auch auf der Ebene der Einbürgerungsprozeduren mag erst durch das Bewusstsein zustande kommen, dass Kultur niemals statisch, sondern dynamisch ist, dass es folglich keine homogenen Bevölkerungsgruppen und Lebensstile gibt und jeder Mensch in einer Vielzahl unterschiedlicher Identitätszusammenhänge steht.[61] Die Historisierung des Assimilationskonzepts soll einen kritischen Beitrag dazu leisten.

Anmerkungen

1 Vgl. zum Begriff des integralen Nationalismus als einer ausgrenzenden und gefährlichen Form des Nationalismus Alter, Peter, *Nationalismus*, Frankfurt a. M. 1985, S. 33 f.
2 Vgl. zum Ende der Niederlassungsverträge Gast, Uriel, *Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933*, Zürich 1997, S. 185.
3 Vgl. zum Aufstieg der Neuen Rechten Jost, Hans Ulrich, *Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der neuen Rechten in der Schweiz um 1900*, Zürich 1992.
4 Vgl. zum Überfremdungsdiskurs in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Kury, Patrick, *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz von 1900–1945*, Zürich 2003.
5 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung von Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (Vom 28. Juni 1919)», *Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft* (Bbl.) 1919, Bd. 4, S. 225–238, hier S. 235.
6 Ebd., S. 226.
7 Kälin, Walter, «Grundrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Integration zwischen Assimilation und Multikulturalismus», in: Wicker, Hans-Rudolf; Fibbi, Rosita; Haug, Werner (Hg.), *Migration in der Schweiz*, Zürich 2003, S. 139–160, hier S. 146 f. Gérald Arlettaz verweist auf Robert Ezra Park, der den Begriff «Assimilation» bereits im Jahr 1921 in diesem Sinne definiert hat. Arlettaz, Gérald, «Der letzte Zweck für die Gewährung des Bürgerrechts? 1898–1933», in: Studer, Brigitte; Arlettaz, Gérald; Argast, Regula, *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis in die Gegenwart*, unter Mitarbeit von Anina Gidkov, Erika Luce und Nicole Schwalbach, Zürich 2008, S. 67–98, hier S. 85.
8 Vgl. Argast, Regula, *Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1833* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007.
9 Vgl. zur zeitgenössischen Wahrnehmung der Einbürgerung als Schritt zur «Assimilation» Arlettaz, Gérald, «Les effets de la Première Guerre mondiale sur l'intégration des étrangers en Suisse», *Relations internationales* 54 (1988), S. 161–179.
10 Vgl. dazu Jost (wie Anm. 3).
11 *dtv-Lexikon in 20 Bänden*, Bd. 1, Mannheim 1995.
12 Vgl. Bielefeld, Uli, «Das Konzept des Fremden und die Wirklichkeit des Imaginären», in: ders. (Hg.), *Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt?*, Hamburg 1992, S. 97–128, sowie Bauman, Zygmunt, «Moderne und Ambivalenz», in: ebd., S. 23–49.
13 Horatschek, Annegreth, «Ethnizität», in: Nünning, Ansgar (Hg.), *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 2001, S. 161 f.
14 Vgl. zum Begriff des «differentiellen Rassismus» Taguieff, Pierre-André, *Die Macht des Vorurteils. Der Rassismus und sein Double*, Hamburg 2000.
15 Mittlerweise machen neuere Forschungen deutlich, dass es trotz zahlreicher Kontinuitäten im Zuge des Zweiten Weltkriegs auch zu einem gewissen Wandel gekommen ist. Vgl. dazu zum Beispiel Studer, Brigitte, «Von einer exklusiven zu einer integrativen Bürgerrechtspolitik? 1934–2004», in: dies./Arlettaz/Argast (wie Anm. 7), S. 99–148.
16 Vgl. zum Begriff «Lebensstil» Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a. M. 1982.
17 «Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend die Prüfung der Eignung von Personen, die sich um das Schweizerbürgerrecht bewerben, vom 2. Dezember 1921», in: Bbl. 1921, Bd. 5, S. 178 f.
18 Ebd.
19 Ebd.
20 Vgl. zum Beispiel Burckhardt, Walter, «Die Einbürgerung der Ausländer», *Politisches Jahrbuch der*

Schweizerischen Eidgenossenschaft 27 (1913), S. 3–114; Koller, Max, *Die kulturelle Überfremdung der Schweiz*, Vortrag, gehalten vor der Gruppe Winterthur der Neuen Helvetischen Gesellschaft im Mai 1917, Zürich 1918, sowie Delaquis, Ernst, *Der neueste Stand der Fremdenfrage*. Öffentlicher Vortrag, gehalten in St. Gallen am 22. Oktober 1921, Bern 1921.

21 Vgl. zum Beispiel Kury (wie Anm. 4), S. 205 f.

22 Beide Zitate in Burckhardt, Walter, «Zur Revision der Niederlassungsverträge», *Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur* 6 (1921), S. 241–246, hier S. 244.

23 Ruth, Max, «Das Schweizerbürgerrecht», *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 56/1 (1938), S. 59a.

24 Vgl. dazu Hilty, Carl, *Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft*, Bern 1875, S. 291.

25 Schweizerisches Bundesarchiv, E 21 20729, Brief von Rothmund an die Direktion der Polizei des Kantons Zürich vom 2. November 1926.

26 Vgl. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, vom 26. März 1931, in: Bbl. 1931, Bd. 1, S. 425–434.

27 Ruth (wie Anm. 23), S. 59a.

28 Ruth, Max, *Assimilation und Einbürgerung*, Vortrag gehalten im St. Gallischen Juristenverein auf der Insel Ufenau, 29. September 1947, zitiert nach Studer (wie Anm. 15), S. 127.

29 Ruth (wie Anm. 23), S. 58a.

30 Vgl. zur Übernahme der bundesstaatlichen Politik in Bern und Basel Luce, Erika, «Das Bürgerrecht in der Stadt Bern», in: Studer/Arlettaz/Argast (wie Anm. 7), S. 151–186, sowie Argast, Regula, «Das Basler Kantons- und Gemeindebürgerrecht 1848–2001», in: ebd., S. 187–228. Im Gegensatz dazu besass Zürich für die antiostjüdische Politik des Bundes eine Vorläuferfunktion. In Zürich wurden sogenannte Ostjuden bei der Bürgerrechtsaufnahme bereits seit 1912 diskriminiert. Gast (wie Anm. 2), S. 48.

31 Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS), DS BS Ratschläge 1941 (Nr. 3879), Bericht des Regierungsrates über die Initiative der Aktion «Die Schweiz den Schweizern» betreffend Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes. Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 19. Februar 1941, S. 7, 9. Der Text der Initiative findet sich ebd., S. 3–6.

32 Vgl. zum Beispiel zu Basel-Stadt Montanari Häusler, Beatrice, *Einbürgerungskriterien im Wandel der Zeit. Abgelehnte Einbürgerungsgesuche von Ausländern in der Stadt Basel*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Basel, 2003, S. 55–63.

33 Ebd., S. 46, 55, 60–63.

34 Ebd., S. 61.

35 Ebd.

36 Vgl. Ruth (wie Anm. 23), S. 117a f.

37 Ebd., S. 134a.

38 Vgl. dazu Studer, Brigitte, «Citizenship as Contingent National Belonging. Married Women and Foreigners in Twentieth-Century Switzerland», *Gender & History* 13/3, November 2001, S. 622–654; Wecker, Regina, «‹Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen›. Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht von Frauen in der Schweiz 1798–1998», *L'Homme, Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, Citizenship 10/1 (1999), S. 13–37, hier S. 34; Schuppisser, Ka, *«Denn im Herzen bin ich eine ‹Schweizerin› im wahrsten Sinne des Wortes». Wiedereinbürgerungsverfahren 1937–1947. Die ehemalige Schweizerin im Diskurs der nationalen Identität der Frau*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, 1998.

39 Vgl. Jost, Hans Ulrich, «Bedrohung und Enge (1914–1945)», in: *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*, Bd. 3, Redaktion Beatrix Mesmer, Basel 1983, S. 101–189, hier S. 132–143.

40 Vgl. Mattioli, Aram (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich 1998.

41 Der Anteil der ausländischen an der einheimischen Wohnbevölkerung stieg damals von 5,8% im Jahr 1950 auf 17% im Jahr 1970. Mahnig, Hans; Piguet, Etienne, «Die Immigrationspolitik der Schweiz von 1948 bis 1998. Entwicklungen und Auswirkungen», in: Wicker, Hans-Rudolf; Fibbi, Rosita, Haug; Werner (Hg.), *Migration in der Schweiz*, Zürich 2003, S. 65–108, hier S. 68, 83.

42 Vgl. dazu Drews, Isabel, *«Schweizer erwache!» Der Rechtspopulist James Schwarzenbach (1967–1978)*, hg. von Urs Altermatt, Frauenfeld 2005.

43 Vgl. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Hg.), *Das Problem der ausländischen Arbeitskräfte. Bericht der Studienkommission für das Problem der ausländischen Arbeitskräfte*, Bern 1964.
44 Vgl. Niederberger, Martin, *Ausgrenzen, assimilieren, integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik*, Zürich 2004, S. 68–75.
45 Virot, Marc, *Vom Anderssein zur Assimilation. Merkmale zur Beurteilung der Assimilationsreife der Ausländer in der Schweiz*, Bern 1969.
46 Ebd., S. 88.
47 Ebd., S. 83.
48 Ebd.
49 Ebd., S. 58 f.
50 Ebd., S. 88.
51 StABS, DS BS Ratschläge 1964 (Nr. 6045), Bericht der Grossratskommission zum Ratschlag Nr. 5888 vom 7. September, 1. über die Initiative «Die Schweiz den Schweizern» und einen Entwurf zu einem Gesetz betreffend Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902, 2. betreffend Entwurf eines neuen Bürgerrechtsgesetzes im Sinne des Gegenentwurfes, dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 13. Februar 1964, S. 8 f., Hervorhebung im Original.
52 Montanari Häusler (wie Anm. 32), S. 51, vgl. auch S. 56–58.
53 StABS, Gemeindearchive Bürgergemeinde Basel C 3, 1951, Bürgerrechtsgesuch Nr. 1556.
54 StABS, Gemeindearchive Bürgergemeinde Basel C 1, 6, Bürgerrecht, Allgemeines und Einzelnes, Einbürgerungen: Rekurse, 1944–1964, Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt auf den Rekurs von […], vom 28. April 1953, S. 1.
55 Als «nicht assimilierbar» hingegen Prostituierte und Homosexuelle: «Eine ausländische Dirne ist bei uns untragbar, auch wenn ihre Kunden ausschliesslich Schweizer sind […]. Meistens wird auch der Homosexuelle als unassimilierbar betrachtet.» Virot (wie Anm. 45), S. 63.
56 Argast (wie Anm. 8), S. 11 f.
57 Gemeint sind die Teilhabe etwa in den Bereichen Staatsbürgerschaft, Politik, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit und Bildung. Kälin (wie Anm. 7), S. 146 f. Vgl. zur europäischen Dimension Çinar, Dilek, «‹Geglückte Integration› und Staatsbürgerschaft in Österreich», *L'Homme, Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Citizenship* 10/1 (1999), S. 45–62, hier S. 45.
58 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Stand am 13. Juni 2006), Art. 14 (revidiert am 23. März 1990), in: *Systematische Sammlung des Bundesrechts* (SR), 141.0.
59 Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (Gleichstellung von Mann und Frau, Bürgerrecht der Ehegatten in national gemischten Ehen, Anpassung von weiteren Bestimmungen an die Rechtsentwicklung) vom 26. August 1987, in: Bbl., 1987, Bd. 3, S. 293–343, hier S. 305.
60 Vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, S. 304 f., und zum Kanton Basel-Stadt Achermann, Christin; Gass, Stefanie, *StaatsbürgerInnen werden, SchweizerInnen machen. Die Staatsbürgerschaft als Möglichkeit gesellschaftlicher Inklusion*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2001.
61 Vgl. dazu Kaschuba, Wolfgang, «Ethnische Parallelgesellschaften? Zur kulturellen Konstruktion des Fremden in der europäischen Migration», *Zeitschrift für Volkskunde* 1 (2007), S. 65–85.